

b) Geschäftsordnung
für die Kollegien in den Ministerien,
den Staatssekretariaten
und anderen zentralen Organen der Regierung

Vom 12. Februar 1953

(ZBl. S. 55)

Für die auf Grund der Verordnung vom 17. Juli 1952 (MinBl. S. 109) gebildeten Kollegien wird folgende Geschäftsordnung erlassen:

I. Abschnitt

§ 1

(1) Die Sitzungen des Kollegiums werden durch den Minister, den Staatssekretär mit eigenem Geschäftsbereich bzw. den Leiter als Vorsitzenden des Kollegiums geleitet.

(2) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden vertritt ihn im Kollegium der von ihm bestimmte ständige Vertreter.

§ 2

(1) Der Vorsitzende des Kollegiums bestimmt einen Mitarbeiter als Sekretär des Kollegiums, der insbesondere für folgende Aufgaben verantwortlich ist:

1. die rechtzeitige Zustellung der Einladungen an die Mitglieder des Kollegiums,
2. die ordnungsgemäße Protokollführung bei den Sitzungen,
3. die Terminkontrolle.